

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025**

**Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH
(vormals: Diakoneo Gesundheitszentrum
Hohenlohe gGmbH)
Schwäbisch Hall**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag	9
2 Grundsätzliche Feststellungen	10
2.1 Lage der Gesellschaft	10
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	10
3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	19
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	24
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	24
5.1.2 Jahresabschluss	24
5.1.3 Lagebericht	25
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	25
6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	26
6.1 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	26
7 Schlussbemerkung	27

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2025
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- V Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Stand: 12. März 2025)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
SGB	Sozialgesetzbuch
TEUR	Tausend Euro

1 **Prüfungsauftrag**

An die Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall

Die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall, hat uns in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2025 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Herr Werner Schmidt als Geschäftsführer der Gesellschaft mit Schreiben vom 2. Februar 2026, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH,

Schwäbisch Hall,

– nachfolgend auch Gesellschaft genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB. Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Er wurde unter Beachtung berufsethischer Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. (10.2021) verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gesellschaft

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss, im Lagebericht und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Gesellschaft Stellung genommen. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den folgenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht und im Jahresabschluss Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht, zu denen wir als Abschlussprüfer anschließend Stellung nehmen, sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf

1. Die Betriebserträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 596 TEUR (+ 46,4 %) auf 1,88 Mio. EUR. Gründe sind hauptsächlich die Patientenzunahme und die Übernahme der Facharztpraxis für Radiologie im Oktober 2024.
2. Der Betriebsaufwand stieg um 25,7 % auf 2,07 Mio. EUR. Die Erhöhung ist neben der allgemeinen Tarif- und Kostensteigerung auf den höheren Materialaufwand aufgrund der gestiegenen Patientenzahlen und die Übernahme der Facharztpraxis für Radiologie zurückzuführen.
3. Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss in Höhe von 771 TEUR, Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von 872 TEUR) ist in Höhe von 1.131 TEUR durch den Erlass von Cash-Pool Verbindlichkeiten durch den Altgesellschafter außergewöhnlich positiv beeinflusst worden, während das Jahresergebnis des Vorjahres durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 379 TEUR außergewöhnlich belastet wurde. Ohne diese Sonderfaktoren beläuft sich das Jahresergebnis im Jahr 2025 auf einen Fehlbetrag in Höhe von 360 TEUR nach einem um Sonderfaktoren bereinigten Fehlbetrag des Vorjahres in Höhe von 493 TEUR. Mithin hat sich das bereinigte Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr um 133 TEUR ver-

bessert.

4. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr vom Diak Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall sichergestellt. Die Gesellschaft ist über die Gesellschafterin in den Cash-Pool des Landkreises Schwäbisch Hall eingebunden.
5. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 beträgt 2.081.674 EUR. Die Aktiva umfasst mit 27,0 % das Anlagevermögen und mit 72,8 % das Umlaufvermögen sowie 0,2 % die Rechnungsabgrenzungsposten. Das Anlagevermögen beträgt 561.220 EUR und besteht aus der Einrichtung der Arztpraxen. Dem langfristigen Vermögen in Höhe von 561 TEUR stehen langfristig gebundene Finanzierungsmittel in Höhe von 1.562 TEUR gegenüber. Die Überdeckung der langfristig gebundenen Finanzierungsmittel über das Anlagevermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.001 TEUR.
6. Die Geschäftsführung beurteilt das Geschäftsjahr als erfolgreich im Sinne der Weiterentwicklung und langfristigen Sicherung der Versorgung. Unter den aktuell vorherrschenden Rahmenbedingungen, personell und räumlich, wurde ein entsprechendes Ergebnis erzielt. Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist mit den geplanten Maßnahmen: Personalbesetzung, räumliche und strukturelle Zusammenlegung sowie Ausbau der Fachrichtungen zu erwarten.

Prognose, Chancen und Risiken

7. Im Wirtschaftsplan 2026 wurde ein Jahresverlust in Höhe von rd. 120 TEUR unterstellt. Auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2025 mit einem operativen Verlust in Höhe von 360 TEUR erscheint fraglich, ob sich diese Prognose halten lässt. Andererseits konnte das operative Ergebnis gegenüber 2024 um über 170 TEUR und das Jahresergebnis um über 500 TEUR verbessert werden. Wenn sich die Entwicklung so fortsetzt und weitere Verbesserungen erreicht werden, insbesondere in der Radiologie durch die technische Aufrüstung und durch die Kürzung einer halben Arztstelle und die Reduzierung der verlustbringenden Leistungen in der Nuklearmedizin, könnte der Wirtschaftsplan am Ende doch annähernd erreicht werden.

8. Das MVZ befindet sich in der Aufbauphase. Mit Verlusten wurde bei der Gründung gerechnet, allerdings nicht in dem seit 2023 entstandenen Umfang. Die MVZ-Praxen werden von der Geschäftsführung auf bestehende Verbesserungspotentiale unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Sicherstellung der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung überprüft.
9. Ziel für das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe bleibt neben der Erhaltung und Verbesserung der ambulanten Gesundheitsversorgung in der Stadt Schwäbisch Hall und Umgebung die nachhaltige Festigung der Wirtschaftlichkeit.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

3 **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall, in der Fassung der Anlagen I bis IV den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-*

fend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.*

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*

- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 25. Juni 2026

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg*

*gez. Matthias H. Appel
Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer*

*gez. Markus Brüggemann
Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

4 **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr (Anlage IV). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Regelungen des GmbHG. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insb. § 289 HGB) entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG entsprechend IDW PS 720 erweitert. Über diese Prüfung berichten wir in Tz. 6 (Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages) gesondert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten März bis Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern bezüglich der gesetzlichen Vorschriften zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Die Prüfungsstrategie basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresab-

schluss berücksichtigt (Prüfprogramm).

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Eintritt und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Existenz und Genauigkeit des Anlagevermögens

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und der internen Kontrollen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl und repräsentative Auswahl (Stichproben) bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die dem Lagebericht zugrunde liegenden Prämissen und Prognosen wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft.

Sowohl bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Saldenbestätigungen von Lieferanten haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

Saldenbestätigungen von Sozialleistungsträgern wurden nicht eingeholt, da diese Träger derartige Nachweise aus organisatorischen Gründen nicht erstellen können. Von der Richtigkeit der Salden haben wir uns durch geeignete alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gesellschaft entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns mit einer Bescheinigung nach prüferischen Durchsicht vom 15. Juli 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 30. Juli 2025 festgestellt.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 21 Abs. 1) wurde der Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Im Jahresabschluss der Gesellschaft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang.

6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

6.1 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Wir prüften insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeiten,
- die Vermögens- und Finanzlage,
- die Ertragslage.

Nachdem die handelnden Personen und die organisatorischen Strukturen bei der Diakoneo Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH und der Muttergesellschaft Diak Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, Schwäbisch Hall, weitgehend identisch sind, wurde die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 HGrG auf Ebene der Konzernmuttergesellschaft zusammengefasst.

Zu unseren Feststellungen verweisen wir auf den Prüfungsbericht der Diak Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, Schwäbisch Hall, für das Geschäftsjahr 2025.

7 Schlussbemerkung

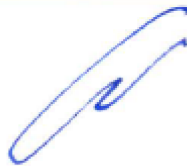
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Würzburg, 25. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg



Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer



Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.444,27	28
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	370.712,62	405
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>171.063,57</u>	<u>284</u>
	541.776,19	<u>689</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	259.555,44	201
2. Forderungen gegen Gesellschafter	874.920,51	4
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	3
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.866,74</u>	<u>3</u>
	1.145.342,69	211
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	370.399,58	0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.711,38	6
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	<u>0,00</u>	<u>1.080</u>
	<u><u>2.081.674,11</u></u>	<u><u>2.014</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25
II. Kapitalrücklage	871.515,03	0
III. Verlustvortrag	-1.105.397,53	-234
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	771.201,68	-871
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>1.080</u>
	562.319,18	0
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	219.859,37	59
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.944,24	40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
20.944,24 EUR (Vorjahr 40 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.000,48	52
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
31.000,48 EUR (Vorjahr 52 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.209.779,66	696
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
209.779,66 EUR (Vorjahr 696 TEUR)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
1.000.000,00 EUR (Vorjahr 0 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	1.138
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
0,00 EUR (Vorjahr 1.131 TEUR)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	37.771,18	29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
37.771,18 EUR (Vorjahr 29 TEUR)		
- davon aus Steuern		
35.688,73 EUR (Vorjahr 20 TEUR)		
	<u>1.299.495,56</u>	<u>1.955</u>
	<u>2.081.674,11</u>	<u>2.014</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	<u>2025</u> EUR	<u>2024</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	1.868.832,60	1.275
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.141.590,40	8
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	183.338,64	208
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>223.605,06</u>	<u>64</u>
	406.943,70	272
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.064.201,07	918
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	149.058,64	154
- davon für Altersversorgung 2.373,60 EUR (Vorjahr 7 TEUR)	<u> </u>	<u> </u>
	1.213.259,71	1.072
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	165.315,27	479
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	450.853,92	304
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.492,29	28
- davon an verbundene Unternehmen 0,00 EUR (Vorjahr 26 TEUR)	<u> </u>	<u> </u>
8. Sonstige Steuern	1.356,43	0
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>771.201,68</u></u>	<u><u>-872</u></u>

Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Hinweise

Der alleinige Gesellschafter Diak Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH wurde mit Wirkung von 1. Januar 2025 vom Landkreis Schwäbisch Hall übernommen.

Die Gesellschaft wurde mit Notarvertrag vom 02.11.2022 gegründet. Die Eintragung erfolgte am 13. Januar 2023 beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 787872.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb medizinischer Versorgungszentren nach § 95 SGB V, insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen sowie sonstigen ärztlichen Tätigkeit.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 266 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um lineare planmäßige Abschreibungen vermindert. Zugänge von beweglichen Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden monatsgenau linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 5 und 20 Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis 250 EUR netto sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 800 EUR netto betragen, werden in einem sogenannten Sammelwirtschaftsposten im Jahr der Anschaffung aktiviert und voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Liquide Mittel sind zum Nominalwert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus drei angemieteten Arztpraxen und deren Einrichtung und Ausstattung. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anlagespiegel.

Forderungen

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren im Wesentlichen aus dem Beschluss, den Jahresverlust 2024 in Höhe von 871.515,03 Euro auszugleichen. Sowie in Höhe von 3.405,48 Euro (Vorjahr: 4 TEUR) aus dem Liefer- und Leistungsbereich.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter bestehen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr (210 TEUR; im Vorjahr: 696 TEUR) sowie aus Cash-Pool-Verbindlichkeiten (1.000 TEUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfielen im Vorjahr aus Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 20 TEUR (im Vorjahr: 4 TEUR). Diese betreffen im Wesentlichen Mietnebenkostenabrechnungen sowie Betriebskostenabrechnungen aus den Vorjahren.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten in Höhe von 1.131 TEUR Erträge aus dem Erlass von Verbindlichkeiten. Es handelt sich insofern um Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesellschaft hat im Jahr 2025 an drei Standorten in Schwäbisch Hall Praxisräume angemietet, die ihr auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen überlassen werden. Es handelt sich um Mietverträge von unbegrenzter Dauer, die jährlich kündbar sind. Die Mieten betragen monatlich in Summe 10.745,34 EUR.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 21 (Vorjahr 27) Mitarbeiter nach Köpfen beschäftigt. Davon waren 9 Vollzeitkräfte und 12 Teilzeitkräfte.

Geschäftsführung

Herr Werner Heinrich Schmidt, Obersontheim, Geschäftsführer Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH, wurde zum 1. Januar 2025 zum Geschäftsführer bestellt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Schwäbisch Hall, den 24. Juni 2026

Werner Schmidt
(Geschäftsführer)

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2025

Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anschaffungs- und Herstellungskosten			31.12.2025
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	44.937,68	0,00	0,00	44.937,68
2. Geschäfts- oder Firmenwert	445.000,00	0,00	0,00	445.000,00
	489.937,68	0,00	0,00	489.937,68
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	405.197,52	0,00	0,00	405.197,52
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	360.135,34	8.755,78	4.208,76	364.682,36
	765.332,86	8.755,78	4.208,76	769.879,88
	1.255.270,54	8.755,78	4.208,76	1.259.817,56

Entwicklung der Abschreibungen					
Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
16.778,15	8.715,26	0,00	25.493,41	19.444,27	28.159,53
444.999,00	1,00	0,00	445.000,00	0,00	1,00
461.777,15	8.716,26	0,00	470.493,41	19.444,27	28.160,53
0,00	34.484,90	0,00	34.484,90	370.712,62	405.197,52
75.713,44	122.114,11	4.208,76	193.618,79	171.063,57	284.421,90
75.713,44	156.599,01	4.208,76	228.103,69	541.776,19	689.619,42
537.490,59	165.315,27	4.208,76	698.597,10	561.220,46	717.779,95

Lagebericht

der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH
für das Geschäftsjahr 2025



Lagebericht der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

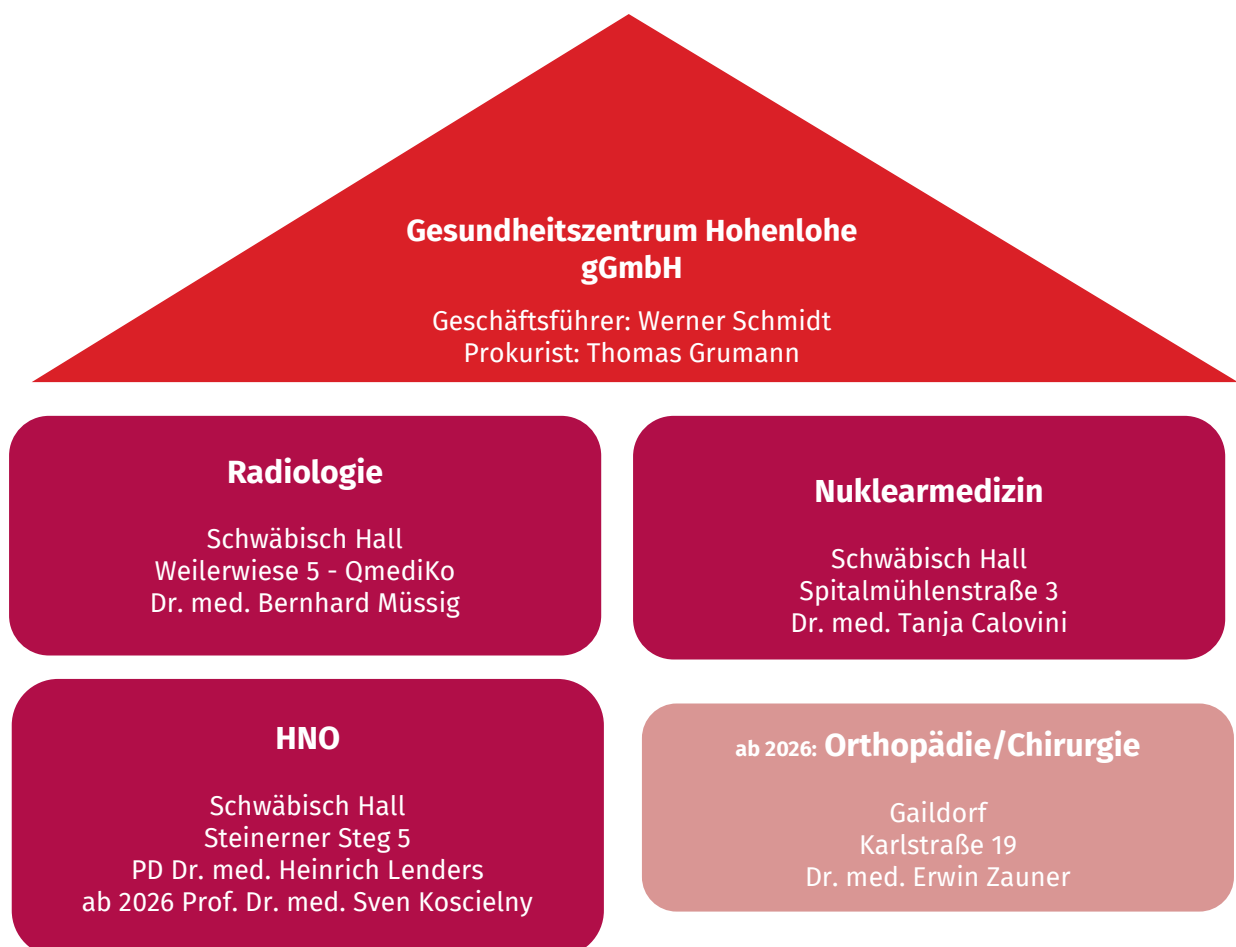
1. Aufgaben und Ziele der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH	Seite 2
2. Wirtschaftsbericht	Seite 3
2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen	Seite 3
2.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	Seite 3
2.3 Geschäftsverlauf	Seite 4
2.3.1 Leistungsentwicklung	Seite 4
2.3.2 Personalentwicklung	Seite 5
2.4 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens	Seite 5
2.4.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis	Seite 5
2.4.2 Finanzlage	Seite 6
2.4.3 Vermögenslage	Seite 7
2.4.4 Aussage zur wirtschaftlichen Lage	Seite 7
3. Nachtragsbericht	Seite 8
4. Prognosebericht	Seite 8
4.1 Entwicklung der Patientenzahlen	Seite 8
4.2 Wirtschaftliche Prognose	Seite 8
5. Chancen- und Risikobericht	Seite 9
5.1 Risikomanagementsystem,	Seite 9
5.2 Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten	Seite 9
5.3 Chancen und Risiken	Seite 10
5.4 Gesamtaussage zur Entwicklung des MVZ	Seite 10

1. Aufgaben und Ziele der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH

Das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH verfolgt die folgenden Ziele:

- Bestmögliche ambulante fachärztliche Versorgung der Patienten aus der Stadt Schwäbisch Hall und den Gemeinden in der Umgebung.
- Nutzung der Synergiepotentiale durch die sektorübergreifende Patientenversorgung von Diak Klinikum und den Arztpraxen.
- Durch die Übernahme von Kassenarztsitzen und die Anstellung von Ärzten wollen der Landkreis Schwäbisch Hall und das Diak Klinikum dazu beitragen, dass Arztpraxen in Schwäbisch Hall und der Umgebung erhalten und weitergeführt werden.

Das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe wurde am 02.11.2022 in das Handelsregister eingetragen. In Betrieb ging das MVZ im April 2023 mit einer HNO-Praxis und einer Allgemeinarztpraxis. Im August 2023 kamen eine Facharztpraxis für Innere Medizin und Nuklearmedizin und im Oktober 2024 eine Facharztpraxis für Radiologie hinzu. Ende September 2024 wurde der Betrieb der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin eingestellt. Zum 01.01.2026 ging die orthopädisch/chirurgische Facharztpraxis Dr. Zauner auf das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe über. Im Februar 2026 begann Prof. Dr. med. Sven Koscielny seine Tätigkeit als angestellter Arzt in der HNO-Praxis des MVZ und als Belegarzt im Diak Klinikum.



2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen

Medizinische Versorgungszentren sind nach der gesetzlichen Definition (§ 95 SGB V) fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte eine Versorgung aus einer Hand gewährleisten sollen. MVZ nehmen, genau wie selbstständig niedergelassene Vertragsärzte, regelhaft an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teil und sind denselben Regeln der Leistungserbringung unterworfen.

Die Trennung zwischen der medizinischen und der kaufmännischen Ebene ist für ein MVZ charakteristisch. In jedem Fall muss es in einem MVZ einen Ärztlichen Leiter geben, der selbst als angestellter Arzt oder Vertragsarzt im MVZ praktiziert und weisungsungebunden von der Geschäftsführung und Verwaltung die medizinische Leitung des MVZ übernimmt. Im MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe wurden PD Dr. med. Heinrich Lenders und Dr. med. Tanja Calovini sowie Dr. med. Andreas Knierim als Ärztliche Leiter bestellt.

Medizinische Versorgungszentren stehen immer wieder in der Kritik aus der Ärzteschaft. Dabei wird hauptsächlich kritisiert, dass Managementgesellschaften und Klinikträger in den ambulanten Versorgungsmarkt eindringen und die freie Arztwahl der Patienten einschränken und niedergelassene Facharztpraxen verdrängt würden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass medizinferne MVZ-Betreiber Gewinnmaximierung zu Lasten der Flächenversorgung und der Behandlungsqualität anstreben. Politisch gefordert werden deshalb regulative Bremsen gegen Investoren als MVZ-Träger. Solche Debatten treffen auf das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe wegen der Begrenzung auf das Versorgungsgebiet Landkreis Schwäbisch Hall und der öffentlichen Trägerschaft nicht zu.

In der Debatte um MVZ wird häufig übersehen, dass es in der jungen Ärzteschaft eine steigende Nachfrage nach Anstellungen gibt, da heutzutage immer mehr Ärztinnen und Ärzten eine Niederlassung mit dem damit verbundenen Risiko sowie der zeitlichen Beanspruchung nicht mehr erstrebenswert erscheint. Bei der Beurteilung von MVZ sollte deshalb der Beitrag zur Sicherstellung und Verbesserung der ärztlichen Versorgung im Vordergrund stehen. Das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe verfolgt nur diese Zielsetzung.

2.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 wieder leicht gewachsen. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 0,3 % (Bruttoinlandsprodukt / Statistischen Bundesamt). Vor dem Hintergrund des Konflikts im Nahen Osten hat die Bundesregierung ihre Wachstumserwartung für das deutsche Bruttoinlandsprodukt auf 0,5 Prozent für das Jahr 2026 gesenkt. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen brechen 2026 nach der am 7. Mai 2026 veröffentlichten Steuerschätzung um voraussichtlich 17,8 Milliarden Euro ein. Bis 2030 summieren sich die Steuerausfälle schlimmstenfalls auf 87,5 Milliarden Euro, darunter Schätzabweichungen von 39,8 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund besteht wenig Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung.

Mit einem ab 1.1.2025 um 3,85 Prozent erhöhten Orientierungswert wurde unter den aktuellen Bedingungen bei den Honorarverhandlungen auf Bundesebene ein ordentliches Ergebnis erreicht, so die Bewertung von Dr. med. Karsten Braun, Vorsitzender des Vorstandes des Kassenärztlichen

Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW). Die Honorarverhandlungen 2026 mit einem Gesamtplus in Höhe von 3,9 % wurden auch positiv bewertet. Umso kritischer das Urteil über den am 29. April 2026 beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur GKV-Beitragssatzstabilisierung: Diese einseitige Belastung gefährde bereits kurzfristig die ambulante Versorgung in Baden-Württemberg, insbesondere in ländlichen Regionen und in ohnehin unter Druck stehenden Fachgebieten. Praxen würden mit ständig steigenden Kosten, wachsender Bürokratie und gleichzeitig gedeckelten Mitteln zur Versorgung konfrontiert. Zwangsläufig müssten diese dann künftig ihr Terminangebot einschränken, was längere Wartezeiten mit sich bringe. Dies ehrlich zu kommunizieren, versäume die Regierung. Als Folge stünden auch der Kassenärztlichen Vereinigung künftig weniger Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, was sich in der Sicherstellung und bei den Angeboten der Terminservicestellen niederschlagen werde. „Wer medizinische Versorgung sichern will, darf sie nicht kaputtsparen. Ein Kollaps der ambulanten Versorgung ist demokratiegefährdend“, warnen die Vorstände der KVBW.

Die Sparmaßnahmen für den ambulanten Bereich sind überproportional hoch, beklagt der Bundesverband der Deutschen Kassenärzte (DKV). Die avisierten Kürzungen allein für das kommende Jahr belaufen sich auf rund 2,7 Milliarden Euro. Ein Großteil der Einsparungen soll durch die komplette Deckelung der Ausgaben erzielt werden. Das GKV-Spargesetz bringe so die Ambulante Versorgung in Gefahr.

2.3 Geschäftsverlauf

2.3.1 Leistungsentwicklung

Im 4. Quartal 2025 stiegen die Patientenzahlen der Praxen des Diak-MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe auf 4.204. Gegenüber dem 4. Quartal 2024 wurden 892 Patienten mehr behandelt und im 1. Quartal 2026 stiegen die Patientenzahlen um weitere 1.185. Dieser Anstieg resultiert aus der Übernahme der Praxis für Orthopädie und Unfallchirurgie in Gaildorf.

Patientenentwicklung MVZ-Praxen					
Quartal	4/2024	4/2025	+ / -		1/2026
HNO	1.378	2.192	814	59,1 %	2.170
Radiologie *	909	1008	99	10,9 %	1.005
Nuklearmedizin	1.025	1.004	-21	-2,0 %	942
Orthopädie/Unfallchirurgie	0	0	0	0	1.272
Patienten insgesamt	3.312	4.204	892	26,9 %	5.389

* ab 04/2024

Die Patientenzahlen werden für Steuerungszwecke herangezogen und stellen einen nicht finanziellen Leistungsindikator dar.

2.3.2 Personalentwicklung

Am 31.12.2025 waren 21 Personen beschäftigt. Dies entspricht 13,19 Vollkräften (VK). In 2025 wurden 0,49 VK aufgebaut. Berücksichtigt sind die VK der aktiv Beschäftigten. Hinzu kommen kurzfristig beschäftigte Vertretungsärzte.

Personal zum 31.12.	2024	2025	+ / -	
Ärzte	3,11	3,11	0,00	0,0 %
Med. Fachangestellte	9,13	9,41	+ 0,28	+ 3,1 %
Sonstige	0,46	0,67	+ 0,21	+ 45,7 %
Vollkräfte (VK)	12,70	13,19	+ 0,49	+ 3,9 %

2.4 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

2.4.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Die Betriebserträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 596 T€ (+ 46,4 %) auf 1,88 Mio. €. Gründe sind hauptsächlich die Patientenzunahme und die Übernahme der Facharztpraxis für Radiologie im QmediKo im Oktober 2024.

Betriebserträge (Euro)	2024	2025	+/-	
Hausarztprogramm (HZV) *	41.164	0	-41.164	-100,0 %
Private Selbstzahler	310.906	625.762	314.855	101,3 %
Gesetzlichen Krankenkassen	856.610	1.188.132	331.522	38,7 %
Sonstige Erlöse	66.114	54.939	-11.175	-16,9 %
Sonstige betriebliche Erträge	8.388	10.253	1.865	22,2 %
SUMME BETRIEBSERTRÄGE	1.283.182	1.879.086	595.903	46,4 %

* Schließung 30.09.2024

Der Betriebsaufwand stieg um 25,7 % auf 2,07 Mio. €. Die Erhöhung ist neben der allgemeinen Tarif- und Kostensteigerung auf den höheren Materialaufwand aufgrund der gestiegenen Patientenzahlen und die Übernahme der Facharztpraxis für Radiologie im QmediKo zurückzuführen.

Betriebsaufwand (Euro)	2024	2025	+/-	
Personalaufwand *	1.132.740	1.425.072	292.331	25,8 %
Materialaufwand	211.408	195.132	-16.276	-7,7 %
Sonstiger betrieblicher Aufwand	303.563	450.854	147.291	48,5 %
SUMME BETRIEBSAUFWAND	1.647.711	2.071.057	423.346	25,7 %

* Einschließlich Fremdpersonal

Die Jahresrechnung 2025 schließt mit einem operativen Verlust in Höhe von - 192 T€ und einem in Abzug zu bringenden Investitionsergebnis in Höhe von - 168 T€. Dies ergibt einen betrieblichen Jahresverlust vor Sonderfaktor in Höhe von rd. - 360 T€.

Betriebsergebnis (Euro)	2024	2025	+/-	
Betriebserträge	1.283.182	1.879.086	595.904	46,4%
Betriebsaufwand	1.647.712	2.071.058	423.346	25,7%
<i>Operatives Ergebnis</i>	<i>- 364.530</i>	<i>-191.972</i>	<i>172.558</i>	<i>47,3%</i>
Abschreibungen	478.535	165.315	-313.220	-65,5%
Zinsen und Steuern	28.450	2.848	-25.602	-90,0%
JAHRESERGEBNIS betrieblich	- 871.515	-360.135	511.380	58,7%

Von den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 165.315 € entfallen 25.177 € auf Praxiswerte. Für die HNO-Praxis wurde im Jahresabschluss 2024 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 379.070 € aufgrund vollständigem Wertverlust vorgenommen. Aufgrund freier HNO-Kassenarztsitze kann kein Kaufpreis (Goodwill) mehr erzielt werden.

Bei der Übernahme des MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe im Zusammenhang mit der Übernahme des Diakoneo Diak Klinikums durch den Landkreis Schwäbisch Hall entfiel die Rückzahlungsverpflichtung für das Cash-Pool-Darlehen in Höhe von 1,131 Mio. €. Dieser Sondereffekt führt im Jahresabschluss 2025 zu einem außerordentlichen Ertrag:

Jahresergebnis mit außerordentlichem Ertrag	771.201,68 €
Cash Pool	<u>- 1.131.337,12 €</u>
Betriebliches Ergebnis	- 360.135,44 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 771.201,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke verwendet wird, stellt den finanziellen Leistungsindikator dar.

2.4.2 Finanzlage

Das MVZ hat Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 21 T€. Zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 31 T€, Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen 210 T€, den sonstigen Verbindlichkeiten von rd. 38 T€ und den Verbindlichkeiten aus dem Cash Pool in Höhe von 1 Mio. € ergeben sich Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 1.299 T€, gegenüber dem Vorjahr - 656T€.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr vom Diak Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall sichergestellt.

Die langfristig gebundenen Finanzierungsmittel belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.562 T€.

2.4.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 beträgt 2.081.674 €. Die Aktiva umfasst mit 27,0 % das Anlagevermögen und mit 72,8 % das Umlaufvermögen sowie 0,2 % die Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Anlagevermögen beträgt 561.220 € und besteht aus der Einrichtung der Arztpraxen.

Beim Umlaufvermögen in Höhe von 1.515.742 € handelt es sich im Wesentlichen um Honorarforderungen für ärztliche Leistungen gegenüber den Krankenkassen und Privatpatienten. Bei der Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhen von 874.920 € handelt es sich um den Anspruch auf Verlustausgleich durch den Gesellschafter Diak Klinikum.

Die Praxiswerte und die Praxisausstattung sowie die notwendige Liquidität für die Betriebsführung wurden über den Cash Pool finanziert. 210 T€ schuldet das MVZ aus Lieferungen und Leistungen des Diak Klinikums. Bei den weiteren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. 31 T€ handelt es sich hauptsächlich um erst im Folgejahr bezahlte Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen an das Finanzamt noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer u.a. Abgaben in Höhe von rd. 38 T€. Der noch auszugleichende Verlustvortrag aus 2022 bis 2024 beträgt - 1.105.398 €. Der aus der GuV übertragende Jahresüberschuss 2025 beträgt 771.202 €.

Dem langfristigen Vermögen in Höhe von 561 T€ stehen langfristig gebundene Finanzierungsmittel in Höhe von 1.562 T€ gegenüber. Daraus ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Netto-Umlaufvermögen in Höhe von 1.001 T€.

2.4.4 Aussage zur wirtschaftlichen Lage

Im Jahr 2025 stiegen die Patientenzahlen und dementsprechend auch die Betriebserträge, aber auch der Betriebsaufwand. Unter dem Strich ergab sich eine Verbesserung des operativen Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr um 172.557 € und des betrieblichen Jahresergebnisses um 511.380 €.

Das Ziel, mit dem MVZ die ärztliche Versorgung sicherzustellen und zu verbessern, wurde erreicht. Die Suche nach der HNO-Praxisnachfolge war langwierig und am Schluss dann doch erfolgreich. Mit der Übernahme der Praxis Dr. Zauner in Gaildorf wird das Angebot des MVZ um den Bereich Orthopädie und Unfallchirurgie erweitert. Im Ärztehaus Gaildorf besteht die Möglichkeit künftig an 2 Tagen den ambulanten Operationssaal zu nutzen.

Der Magnetresonanztomograph (MRT) in der radiologischen Praxis wurde Anfang 2026 mit einer neuen Software ausgestattet. Die Behandlungs- und Auswertungszeiten können so verkürzt und die Fallzahlen erhöht werden. Außerdem soll mit einer Verlängerung der Öffnungszeiten die Auslastung des MRT erhöht werden. Die Personalsuche bleibt allerdings schwierig.

Der operative Jahresverlust 2025 in Höhe von rd. - 360 T€ verteilt sich auf die einzelnen Praxen wie folgt:

GuV MVZ-Praxen 31.12.2025 (Euro)	
Allgemeinmedizin *	- 5.829
HNO	- 76.614
Radiologie	- 49.150
Nuklearmedizin	- 226.914
Orthopädie/Chirurgie	- 1.629
JAHRESERGEBNIS MVZ	- 360.136

* Schließung 30.09.2024

Die Praxis für Nuklearmedizin wird nach dem Ausscheiden von Dr. Knierim Mitte 2026 in reduziertem Umfang fortgeführt. Frau Dr. Calovini übernimmt den halben NUK-Kassenarztsitz von Dr. Knierim. Ein dadurch freiwerdender halber Kassenarztsitz für Innere Medizin soll künftig kardiologische Sprechstunden und ambulante gastroenterologische Eingriffe in vom MVZ anzumietenden Räumen im Diak Klinikum ermöglichen. Mit solchen Maßnahmen kann das Betriebsergebnis nach und nach verbessert werden. Mittelfristiges Ziel ist ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Die Geschäftsführung beurteilt das Geschäftsjahr als erfolgreich im Sinne der Weiterentwicklung und langfristigen Sicherung der Versorgung. Unter den aktuell vorherrschenden Rahmenbedingungen, personell und räumlich, wurde ein entsprechendes Ergebnis erzielt. Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist mit den geplanten Maßnahmen: Personalbesetzung, räumliche und strukturelle Zusammenlegung sowie Ausbau der Fachrichtungen zu erwarten.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des abgelaufenen Geschäftsjahres haben, sind nach dem Stichtag 31.12.2025 nicht bekannt geworden.

4. Prognosebericht

4.1 Entwicklung der Patientenzahlen

Die Patientenzahlen nahmen im 1. Quartal 2026 um 1.185 gegenüber 4/2025 zu. Grund ist die Übernahme der Praxis für Chirurgie und Orthopädie im Ärztehaus Gaildorf zum Jahresbeginn 2026. Insofern rechnen wir mit einer deutlichen Zunahme der Fallzahlen im Geschäftsjahr 2026.

4.2 Wirtschaftliche Prognose

Im Wirtschaftsplan 2026 wurde ein Jahresverlust in Höhe von rd. 120 T€ unterstellt. Auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2025 mit einem operativen Verlust in Höhe von 360 T€ erscheint fraglich, ob sich diese Prognose halten lässt. Andererseits konnte das operative Ergebnis gegenüber 2024 um über 170 T€ und das Jahresergebnis um über 500 T€ verbessert werden. Wenn sich die Entwicklung so fortsetzt und weitere Verbesserungen erreicht werden, insbeson-

dere in der Radiologie durch die technische Aufrüstung und durch die Kürzung einer halben Arztstelle und die Reduzierung der verlustbringenden Leistungen in der Nuklearmedizin, könnte der Wirtschaftsplan am Ende doch annähernd erreicht werden.

Wirtschaftsplan (Euro)	2026
Betriebserträge	2.660
Betriebsaufwand	2.600
<i>Operatives Ergebnis</i>	60
Abschreibungen	- 170
Zinsen	- 10
JAHRESERGEBNIS	- 120

5. Chancen- und Risikobericht

5.1 Risikomanagementsystem

Als Gesundheitsunternehmen ist das MVZ Risiken ausgesetzt. Diese möglichen Risiken werden mit den Chancen abgewogen und die Unternehmenssteuerung danach ausgerichtet. Die Geschäftsführung wird vom Controlling regelmäßig über die Erlös- und Kostenentwicklung umfassend informiert.

Die Berichterstattung von Aufwendungen, Erträgen, Leistungen und Personalbesetzungen ermöglicht es künftig frühzeitig negative Ergebnisentwicklungen zu erkennen und, wenn möglich, korrigierend einzugreifen. Bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan können Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgeschätzt werden.

Der Geschäftsführer und der Prokurist sprechen regelmäßig („Jour-Fix“) über die Geschäftsentwicklung und wirtschaftlichen Risiken und treffen die notwendigen Entscheidungen. Bei Bedarf erfolgen Besprechungen mit den Ärztlichen Leitern. Außerdem werden Perspektivgespräche mit den Ärzten geführt. Der Geschäftsführer lässt sich beim zweiwöchentlichen Jour fix von der Praxiskoordinatorin über alle Vorkommnisse in den Praxen berichten und bespricht bei Handlungsbedarf das Vorgehen.

5.2 Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Als Finanzinstrumente dienen die Guthaben bei Kreditinstituten, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber der Gesellschafterin. Die Geschäftsleitung verfolgt eine risikoaverse Geschäftspolitik. So werden Risiken aus dem Forderungsbestand durch die Bildung von Wertberichtigungen berücksichtigt, während auf Ebene der Verbindlichkeiten und Lieferungen und Leistungen Skonti regelmäßig in Anspruch genommen werden. Risiken in Bezug auf Währungsrisiken bestehen nicht, da das Geschäft ausschließlich im Euroraum betrieben wird. Insgesamt gesehen ist das Risiko in Bezug auf die Finanzinstrumente überschaubar.

5.3 Chancen und Risiken

Durch die ausschließliche Tätigkeit auf dem deutschen Gesundheitsmarkt unterliegt die Gesellschaft nur bedingt kurzfristigen konjunkturellen Schwankungen. Die hohe Patientennachfrage hält an. Die Anwerbung und Einstellung von Ärztinnen und Ärzten und auch von medizinischen Fachpersonal zur Unterstützung der Ärzte bleibt schwierig.

Zur Finanzierung der Investitionen und des laufenden Praxisbetriebs verfügt das MVZ über ein Bankguthaben in Höhe von rd. 370 T€ und kann Mittel aus dem Cash Pool mit dem Diak Klinikum in Anspruch nehmen. Dies ist im Wirtschaftsplan und im Finanzplan der Gesellschaft so vorgesehen.

Das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH wurde vom Kreistag in einem Betrauungsakt mit der Beteiligung an der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall mit Beschluss vom 17.12.2024 öffentlich beauftragt.

Die Geschäftsleitung ist aus den vorgenannten Gründen der Ansicht, dass die Risikolage überschaubar ist und keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen im Hinblick auf die kommenden 12 Monate.

5.4 Gesamtaussage zur Entwicklung der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH

Das MVZ befindet sich in der Aufbauphase. Mit Verlusten wurde bei der Gründung gerechnet, allerdings nicht in dem seit 2023 entstandenen Umfang. Die MVZ-Praxen werden von der neuen Geschäftsführung auf bestehende Verbesserungspotentiale unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Sicherstellung der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung überprüft.

Geplant ist eine Zusammenlegung der Diak-Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH mit der MVZ Crailsheim gGmbH zur MVZ des Landkreises Schwäbisch Hall gGmbH. Der Kreistagsausschuss für Soziales, Gesundheit und Schulen hat dafür mit Beschluss vom 02.12.2025 grünes Licht gegeben. Die Umsetzung ist aufgrund von kassenärztlichen Verfahrensvorschriften schwierig und braucht deshalb Zeit.

Nach dem Ausscheiden von Geschäftsführer Schmidt sollen die zusammengeführten MVZ des Landkreises eine Betriebsleitung mit Prokura erhalten. Die Stelle wird im Juni 2026 ausgeschrieben.

Ziel für das MVZ Gesundheitszentrum Hohenlohe bleibt neben der Erhaltung und Verbesserung der ambulanten Gesundheitsversorgung in der Stadt Schwäbisch Hall und Umgebung die nachhaltige Festigung der Wirtschaftlichkeit.

Schwäbisch Hall, 24. Juni 2026

Werner Schmidt
Geschäftsführer

Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH
Schwäbisch Hall

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesundheitszentrum Hohenlohe gGmbH, Schwäbisch Hall, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

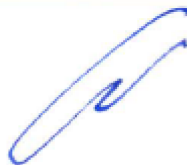
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 25. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg



Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer



Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.